

und von Norwegen dem gemeinen Kaufmann tun und getan haben, wollen wir ihre Feinde werden und einer dem andern getreulich helfen, in dieser Weise: Die Städte an der wendischen Seite mit den livländischen sollen zehn Koggen¹ ausrüsten, bemannt mit gut Gewappneten, nämlich mit 100 Gewappneten in jeder Kogge, und zu jeder Kogge eine Schute und eine Sniffe¹, die Seestädte von Preußen sollen in derselben Weise fünf Koggen ausrüsten (uss., insgesamt 41 Schiffe mit 1950 Gewappneten). . . . In einer jeden Kogge sollen unter den 100 Gewappneten 20 gute Schützen sein mit ihren vollen Waffen und starken Armbrüsten. — Wenn irgend eine Stadt von der wendischen Seite, von Preußen, Livland und von der deutschen Hanse im allgemeinen, von der Südersee, von Holland und von Seeland nicht dazu tun will . . . , so sollen deren Bürger und Kaufleute keine Gemeinschaft haben mit all den Städten, die in diesem Bunde sind, also daß man ihnen nicht abkaufen noch verkaufen soll, daß sie auch in keinem Hafen ein- oder ausfahren, laden oder löschen sollen binnen zehn Jahren. — Um diese Kosten zu tragen, soll jeglicher Kaufmann von seinem Gute Pfundgeld geben, von jedem Pfunde einen Groten², von 6 lübischen Mark 4 lübische Pfennige (uss.). — Dieser vorgeschriebene Bund mit all seinen Artikeln und Punkten soll fest bestehen drei Jahre lang nach der Zeit, da wir uns gemeinsam mit den vorgenannten Königen versöhnt haben.

b) Friede von Stralsund 1369/70.

Hanserezeffe I, 474f, 486f.

Der dänische Reichsrat beurkundet: Alle Bürger, Kaufleute und ihr Ge-
sinde, und die in ihrem Rechte stehen, . . . mögen das Reich von Dänemark
und das Land zu Schonen besuchen in allen Enden und Gegenden und zu
Lande und Wasser fahren und verkehren in allen Gegenden mit ihrem Gute
und ihrer Handelsware, . . . doch ihren rechten Zoll geben, wo sie dazu ver-
pflichtet sind. . . Auch sollen sie den Seestrand ein jeder freihaben auf ewige
Zeiten von allem schiffbrüchigem Gute, es heiße Wraak oder Seefund oder
sonst wie. — Ferner mögen die vorgeschriebenen Städte ihre eigenen Vögte
einsetzen auf ihren Vitten³, . . . und die Vögte mögen richten über alle die-
jenigen, die mit ihnen auf ihren Vitten liegen. — Man soll niemanden laden
vor das dänische Gericht, sondern wen man anklagen will, den soll man an-
klagen vor seinem deutschen Vogte, der soll ihn richten nach seiner Stadt Recht.

¹ Die Koggen, die eigentlichen Kampfschiffe, waren stark gebaut, hochbordig,
vorn und hinten abgerundet, ein- oder zweimastig; die Schuten und Sniffen
waren für den Transport, Verbindung der Flotte unter sich und mit der Heimat,
zum Plänkeln und Kundschaften bestimmt.

² Die slämische Groschenrechnung (1 Pfund = 20 Schilling à 12 Groten)
herrschte von der Weser an westlich. Die lübische Mark, von der damals 6 auf
ein slämische Pfund gingen, war in 16 Schillinge à 12 Pfennige geteilt; sie ent-
sprach im Silberwert etwa 10—12, in der Kaufkraft etwa 80 heutigen Reichsmark.

³ Niederlassungen auf den vom Könige angewiesenen Grundstücken, auf denen
die Kaufleute und Fischer in ihren „Buden“ hausten.